jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 NÖ DDAH Einlageblatt des Dienstausweises

NÖ DDAH - Dienstausweis Dienstabzeichen Aufsichtsorgane NÖ Hundehaltegesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

Die einzelnen Seiten des eingehefteten Einlageblattes haben folgenden Text aufzuweisen:

1. Die Seite 1:

Nr. .....

Ausweis

für den Dienst als Aufsichtsorgan

gemäß NÖ Hundehaltegesetz

Vor- und Zuname: .....

geb. am: .....

wohnhaft in: .....

wurde mit Bescheid des (bescheiderlassende Behörde, Datum des Bescheides):

.....

gemäß § 8a Abs. 3 des NÖ Hundehaltegesetzes, LGBl. 4001, zum

Aufsichtsorgan bestellt und gemäß § 8a Abs. 4 leg.cit. am ..... angelobt.

.....

(Ausstellungsbehörde)

Amts-

siegel .....

(Datum)

.....

(Fertigung für die ausstellende Behörde)

2. Die Seite 2:

örtlicher Tätigkeitsbereich

(§ 8a Abs. 6 lit.c. leg.cit.)

.....

3. Die Seiten 3 und 4:

Raum für sonstige amtliche Vermerke (Duplikat, Ergänzungen oder Streichungen von Eintragungen der Seite 1).

In Kraft seit 13.09.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at